Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 29

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 16. Juli 1864.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens*).

VIII. Kanton Schwyz (Einwohnerzahl etwas über 45,100).

A. Allgemeine Volksschulen, Primarschulen.

I. **Lehrstellen** oder Einzelschulen: 100; 71 Lehrer und 29 Lehrerinnen. — 20 sechskursige, 7 fünfkursige, 21 vierkursige, 30 dreikursige, 21 zweikursige und 1 einkursige Schule. — 22 Mädchenschulen, 22 Knabenschulen und 56 gemischte Schulen.

II. **Schulzeit.** Der Schulbesuch ist obligatorisch vom 7. bis zum zurückgelegten 12. Jahre; doch dürfen die Kinder schon nach zurückgelegtem 6. Jahre die Schule besuchen. Die Einführung von Wiederholungsschulen, die meistens Sonntagschulen sind, ist Sache der Gemeinden. Indessen finden sich auf dem amtlichen Verzeichnisse 44 solcher vor. — Die Schulzeit dauert jährlich 44 Wochen zu 26—30 Stunden. — Halbtagsschulen 16.

III. **Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder:** 5402; Knaben: 2661; Mädchen 2741.

IV. **Lehrereinkommen:** Durchschnittseinkommen zirka 500 Franken. Die Besoldung der Lehrer steht ausschließlich den Gemeinden zu, der Staat betheiligt sich nicht hiebei; es beträgt im ganzen 51,744 Franken und wird theils aus den Zinsen der vorhandenen Fonds, theis aus Schulgeldern bestritten.

V. **Ruhegehalte** kommen nicht vor. Seit zwei Jahren besteht unter den Lehrern des Konferenzkreises Einsiedeln eine Alters-, Wittwen- und Waisenkasse, deren jährliche Einnahmen zirka 200 Fr. betragen.

VI. **Schulfonds** der Gemeinden: 427,223 Fr.; des Kantons: 48,162 Fr.

VII. **Schulhäuser** finden sich fast in jeder Gemeinde vor; es sind nicht selten sehr hübsche Gebäude. Lehrerwohnungen 50.

VIII. **Arbeitsschulen** zählt unser Kanton 21.

B. Höhere Volksschulen, Sekundarschulen.

1. Bestand:

die Schule in Gersau	mit	2	Kursen,	1	Lehrer	5	Knaben,	—	Mädchen.
„ „ „ Art	„	2	„	1	„	11	„	—	„
„ „ „ Küßnach	„	2	„	1	„	12	„	3	„
„ „ „ Lachen	„	3	„	2	„	23	„	—	„
„ „ „ Einsiedeln	„	3	„	2	„	24	„	5	„

2. Also: 5 Schulen mit 7 Lehrern, wozu noch 3 Hülfslehrer kommen, mit 83 Schülern, und zwar 75 Knaben und 8 Mädchen.

3. Jährliche Schulzeit 44 Wochen zu 27—30 Stunden.

4. Lehrerbesoldung in Lachen nnd Einsiedeln 1200 u. 1400 Franken; an den übrigen Orten ist die Schule mit Pfründe verbunden.

5. Der Staat leistet Beiträge von je zirka 300 Fr.

6. Die Sekundarschulfonds sind noch unbedeutend. An einigen Orten, wie in Küßnach und Einsiedeln, bestehen für Gründung solcher Fonds besondere Vereine, deren Mitglieder zu diesem Zwecke regelmäßige Beiträge zusammenlegen.

Zu den höhern Volksschulen dürfte man auch die Realschule am Kollegium „Maria Hilf" in Schwyz zählen, deren 3 Kurse von 13 Kantonsbürgern besucht werden.

Leistungen des Staates für das Primar- und Sekundarschulwesen, mit Weglassung der Ausgaben für das Seminar in Seewen, 3,716 Fr.

Das in die Oeffentlichkeit gelangte Ergebniß der dießjährigen Rekrutenprüfung darf nicht als maßgebend betrachtet werden, da die angehobene Prüfung nur theilweise genau durchgeführt wurde.

*) Diese Notizen, amtlichen Berichten entnommen, verdanken wir zweien verehrlichen Lehrern des Kantons Schwyz. Auch dieser Kanton darf sich in Hinsicht auf das Volksschulwesen mit vielgerühmten deutschen Staaten messen, was sicherlich jeden schweizerischen Schulfreund freuen mag.

Hat die schweizerische Lehrerzeitung keine freundlich gesinnten Männer in Uri und Unterwalden, die etwa auch über das dortige Volksschulwesen Notizen schicken wollten?

Graubünden. Mit Aufmerksamkeit und besonderer Theilnahme durchlas ich die kleine Druckschrift: „Ueber die Verlegung des Lehrerseminars in eine Landgemeinde" — vom Seminardirektor Largiadèr.

S. 5 stellt der Herr Verfasser die Doppelforderung:

„1. Das Gedeihen des Seminars erheischt dessen vollständige Abtrennung von der Kantonsschule und dessen Organisation als selbständige Anstalt.

2. Der nämliche Zweck und die praktische Möglichkeit der Abtrennung und selbständiger Organisation des Lehrerseminars machen dessen Verlegung iu eine Landgemeinde nothwendig."

Wenn man die beiden Punkte speziell auf das mit der Kantonsschule in Chur verbundene Lehrerseminar bezieht und die Gründe und Nachweise, die der Herr Verfasser vorbringt, in Erwägung zieht, so kann man nicht umhin, den Forderungen beizustimmen. Mit diesem Spezialfall dürften jedoch die Fragen: a) Kann ein Lehrerseminar mit einer allgemeinen wissenschaftlichen Mittelschule zweckdienlich in Verbindung stehen? b) Kann ein Lehrerseminar auch in einer Stadt gedeihen? — im Allgemeinen noch nicht verneint werden.

Das spürbarste Hinderniß einer Verbindung nach Frage a dürfte bei den mathematisch-realistischen Mittelschulen in der übergroßen Fächerzahl und in der Drängerei und Treiberei der vielen Fachlehrer liegen. Hieraus entspringen für den Seminaristen zwei Hauptübel: 1. Der Mangel an bildender und erziehender Einwirkung; 2. der Mangel besonderer Rücksicht auf die Muttersprache*): denn die Muttersprache soll der Seminarist eigentlich studiren; er soll ihre Literatur kennen lernen; er soll sich mündlich und schriftlich mit Gewandtheit und Korrektheit in derselben ausdrücken lernen. In dieser Sprachbildung liegt die wesentlichste Bedingung der Vorbildung für den Lehrerberuf. Wenn einmal an solchen Mittelschulen dieser Sprachunterricht die verdiente Beachtung und Bedeutung und daneben der Geschichtsunterricht die bildende Richtung erhält, dann erst mag die Frage a in weitere Erwägung kommen.

Die Frage b muß man bejahen, insofern fast alle deutsche Lehrerseminarien in Städten errichtet sind, und unter den vielen sind doch sicherlich auch einige, die wohl gedeihen. Ich wüßte z. B. keinen Grund, warum das zürcherische Lehrerseminar nicht ebenso gut in Winterthur, wie in Küsnach gedeihen könnte. Die Behauptung, daß Landschullehrer auf ländlichen Anstalten gebildet werden müßten, ist sehr einseitig. Warum denn nicht auch der Landpfarrer, der Landarzt, der Landbeamte? — Mit der Redensart: Die Lehrerzöglinge sollen vor der Meinung, auch „Herren" zu werden, bewahrt bleiben, — ist wenig auszurichten. Wer kann jetzt noch, selbst auf Dörfern, die Gränzlinie zwischen „ein Herr heißen" und „kein Herr heißen" mit Sicherheit

*) Ich will hier mit „Muttersprache" die schriftgemäße Landessprache, z. B. das Neuhochdeutsche, bezeichnen, nicht den Volksdialekt.

ziehen? Warum sollte neben Herrn Fuchs, dem Schneider, neben Herrn Wolf, dem Schuster, und neben Herrn Zobel, dem Metzger, nicht auch Heinrich, der Lehrer „ein Herr" heißen dürfen?

Ich denke: Je nach Umständen und Verhältnissen ist ein Lehrerseminar am zweckdienlichsten auf dem Lande errichtet; je nach andern Umständen und Verhältnissen am zweckdienlichsten in einer Stadt; ja es könnte ein und dasselbe Seminar, wie schon ausgedrückt, ebenso zweckdienlich in einem Dorfe oder in einer Stadt bestehen.

Bei dem vorliegenden Spezialfall jedoch dürfte die Trennung des Seminars und die Verlegung desselben aufs Land allerdings zu empfehlen sein, und zwar aus wissenschaftlichen, disziplinarischen, sanitarischen und ökonomischen Gründen.

S. 10 schildert der Verfasser die Seminareinrichtung in Chur mit folgenden Angaben:

„Die alte Kantonsschule, das Gebäude, das zur Zeit dem Seminar „dient, bietet uns Platz an Schlafsälen für höchstens 40 Zöglinge, der „Rest der Zöglinge mußte schon letzten Winter im obern Konvikt unter„gebracht werden. Ein Krankenzimmer besitzen wir nicht, obschon ein „solches namentlich im Winter in Fällen von leichtern Erkältungen „und schnellvorübergehenden Krankheiten der Schüler mehr als wünschens„werth wäre. Nirgends im Hause findet sich ein Raum vor, in welchem „die Zöglinge ihre schmutzige Wäsche aufbewahren könnten: Die Betten „und die Kleiderschränke sind, wenn man nicht fortwährend auf der „Wacht ist, die Schlupfwinkel dafür. Ein Lokal, um die Schuhe zu „reinigen und um die nicht gerade im Gebrauche befindlichen Schuhe „aufzubewahren, wird man in unserm Seminar auch vergebens suchen. „Im Speisezimmer können zur Noth 40 Schüler bei Tische sitzen. Die „Küche ist zwar groß, aber auch unappetitlich genug; statt einer rein„lichen Speisekammer finden sich nur unreinliche Spelunken vor, die „mit der s. v. Abtrittgrube in allernächster Verbindung stehen. Ein „Waschhaus ist nicht vorhanden und doch ist kaum Etwas so berühmt, „wie die bündnerische Unreinlichkeit, und wird man dieselbe auf einem „andern Wege schwerlich mit so vielem Erfolge bekämpfen, als durch „strenge Gewöhnung der zukünftigen Lehrer an die Reinlichkeit. Letzteres „ist aber nur möglich, wenn das Seminar eine eigene Wascheinrichtung „besitzt und die Reinigung der Leib- und Bettwäsche von der Anstalt „aus besorgt wird. In diesem Falle kommt das Waschen auch be„deutend billiger zu stehen, wie uns das von andern Anstalten her „zuverlässig bekannt ist. Dazu kommt noch, daß das vorhandene Lehr„zimmer bei Klassen von 20 Schülern, wie deren jetzt zwei vorhanden „sind, für den Schreib- und Zeichnungsunterricht zu klein ist. Das „Klavierzimmer reicht als solches nicht aus und ist für eine Chorgesang„klasse von 60 Schülern nicht halb so groß, wie es sein sollte."

Liebliche Pflanzstätten im Gebiete der Schulpädagogik: an der Reuß Wanzengedüfte, an der Sitter Fieberdünste, an der Plessur Abtrittsgase!

Appenzell A.-Rh. (Korresp.) Begünstigt von der schönsten Witterung versammelten sich am 20. Juni die App. Lehrer sehr zahlreich zu ihrer 40. Generalkonferenz in Hundwyl, über deren Verhandlungen ich Ihnen kurzen Bericht erstatte.

In seinem Eröffnungsworte sprach der Präsident, Hr. Reallehrer Schwarz in Heiden, von dem Werth freier Vereinigung unter Standesgenossen, warnte aber auch vor den Schattenseiten solcher Vereinigungen. Sodann nahm er Anlaß auf eine Klage einzutreten, die heutzutage in der Presse und in Privatkreisen häufig gehört wird, auf die Klage über die sittlich-moralische Verdorbenheit der heutigen Jugend. Er gibt zu, daß das sittliche Betragen der Jugend nicht Schritt halte mit der Zunahme ihrer Schulkenntnisse und Fertigkeiten, resp. daß die Gemüthsbildung und Gewöhnung zu guter Sitte nicht in richtigem Verhältniß stehe zu der Verstandesbildung, die gegenwärtig hauptsächlich auf nützliches Wissen und Können abziele, oder vielmehr abzielen müsse; nimmt aber die Jugend als solche in Schutz, da sie zu allen Zeiten dieselbe gewesen sei und sein werde; er ruft dagegen dem Elternhaus und der Gesellschaft außer demselben zu, der Jugend ein besseres Beispiel zu geben*).

*) Wir werden die Präsidialrede vollständig mittheilen, sobald dieß der Raum des Blattes gestattet.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung folgte das Haupttraktandum der heutigen Versammlung: Referat des Hrn. Pfarrer Reallehrer Eugster in Herisau über eingelieferte Aufsätze mit dem Thema: „Wie soll das neueingeführte Eberhard'sche Lesebuch in unsern Primarschulen gebraucht werden?" Wir behalten uns vor, über dieses Referat und die darauf gefolgte Diskussion in einem eigenen Artikel zu berichten. Für heute nur die Bemerkung, daß auch Hr. Eberhard in Zürich einer an ihn ergangenen Einladung zum Besuch der Konferenz bereitwillig Folge leistete und sich in verdankenswerther Weise an der Diskussion betheiligte. Auf den Antrag von Hrn. Direktor Zellweger wurde beschlossen:

„Um den möglichst richtigen Gebrauch des an gutem Material so reichlich versehenen Eberhard'schen Lesebuches in unsern, noch auf ziemlich verschiedener Stufe stehenden Primarschulen zu erleichtern, seien die Bezirkskonferenzen eingeladen, eine geeignete Auswahl des Stoffes zu treffen, resp. ein Verzeichniß anzufertigen, das erstens diejenigen Stücke bezeichne, die als unerläßlich nothwendig in jeder Schule zu behandeln wären; zweitens diejenigen, die für Schulen in mittlern Verhältnissen und drittens diejenigen, die für Schulen unter den günstigsten Verhältnissen passen möchten."

Nach geschehener Vornahme einer ziemlich einläßlichen Revision der Vereinsstatuten wurde schließlich noch ein Gegenstand zur Sprache gebracht, der die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Versammlung in hohem Grade in Anspruch nahm. Im herwärtigen Kanton herrscht nämlich noch in einigen Gemeinden der mittelalterliche Modus, daß einzelnen Schulbezirke (Rhoden) ihre Lehrer alljährlich einer Erneuerungswahl unterwerfen, ungefähr wie den Nachtwächter, und nach Belieben durch einfaches Handmehr und ohne Angabe des Grundes von heute auf morgen auf die Gasse setzen können.

Dieses Stück urchiger Volkssouveränität, das sich trotz vielfacher Bemühungen unserer obern Schulbehörden noch nicht in humanere Formen hat bringen lassen, wurde letzthin wieder in offenbar leidenschaftlicher und unwürdiger Weise von der Schulrhode **Tobel**, Gemeinde Lutzenberg, gegen ihren bescheidenen und pflichttreuen Lehrer Bänziger ausgeübt. Im Unmuthe darüber, daß die Schulrhode, um das Minimum der Lehrerbesoldung (750 Fr.) zu erreichen, zu dem Bisherigen noch eine Kleinigkeit hinzufügen sollte, und weil der versprochene Staatsbeitrag noch nicht eingegangen war, auch in Betracht vielleicht, daß Herr B. gegenüber einigen Matadoren sich nicht zur Kriecherei und allergehorsamsten Unterwürfigkeit herbeiließ, wurde er am 13. dieß seiner Stelle entsetzt.

„Dieser Fall, sagt ein sehr ehrenwerther Einsender in der „Appenzeller Ztg.", unerwartet genug und sicherlich nicht im Mindesten begründet, wird Herrn B. nur erheben. Wolle ihm recht bald eine würdigere Stelle zu Theil werden, wie er's sicherlich verdient! Wir wenigstens, die wir ihm nahe standen, sind es der Wahrheit schuldig, ihn jeder andern ehrsamen Schulpflegschaft bestens zu empfehlen!"

Die Konferenz, diese Gründe erwägend und wohl einsehend, daß in positiver Weise gegen den Fall sich nichts machen lasse, beschloß **einmüthig**, wenigstens ihrerseits zu thun, was geeignet scheine, die verdiente Achtung dem Lehrerstande aufrecht zu erhalten, wie folgt:

1) Die Lehrerschaft von Appenzell A.-Rh. spricht über die unbegründete Absetzung des Herrn Lehrers Bänziger durch die Schulrhode Tobel, Gemeinde Lutzenberg, ihre gerechte Entrüstung aus:

2) Geben sich alle im Lande angestellten Lehrer das Ehrenwort, die auf diese Weise erledigte Lehrstelle in Tobel nicht übernehmen zu wollen.

3) Ein jeder Lehrer, woher er immer sei, der diese Stelle in Tobel annimmt, soll von der kollegialischen Gemeinschaft in Bezirks- und Kantonalkonferenzen ausgeschlossen und geächtet sein, es wäre denn, daß allfällig ein Stipendiat durch die h. Landesschulkommission zur Uebernahme dieser Stelle förmlich verpflichtet würde.

Nach Bestimmung des künftigen Versammlungsortes (Heiden) und der Wahl des Vorstandes sang man zum Schlusse noch das passende Lied: „Brüder, reicht die Hand zum Bunde!" und war recht froh, nun auch dem unzufriedenen Magen, der von halb zehn Uhr bis gegen

vier Uhr fasten mußte, sein Recht werden zu lassen, zwar nicht durch eine fürstliche, wohl aber durch eine einfache Mahlzeit, wie sie sich etwa zu unserm Minimum und dem glorreichen Nachtwächterwahlmodus schicken mag. Leider konnte sich der vorgerückten Zeit wegen das gemüthliche Gesellschaftsleben an der Tafel nicht mehr recht entfalten. Nach einer Stunde oder zweien waren wir alle wieder auf dem Heimweg, um hie und da in engern Kreisen und näher dem Hause uns des schönen Tages zu freuen. J. U. S.

† **Zürich.** Herr U. W. hält sich in Nr. 27 dieses Blattes darüber auf, daß nach dem Wortlaute des § 301 des zürcherischen Schulgesetzes bei Berechnung der Dienstjahre den Lehrern nur die Zeit in Anschlag gebracht wird, während welcher sie nach bestandener Prüfung an einer öffentlichen Schule des Kantons Unterricht ertheilt haben oder diesen Unterricht unverschuldeter Weise zu unterbrechen genöthigt waren, und exemplirt dabei mit dem selten oder wol noch gar nicht vorgekommenen Falle, daß ein Lehrer mit 4 Dienstwochen im Anfang des Jahres einem andern mit 4 Dienstwochen am Ende desselben fast um 100 Fr. in der Besoldung voranstehe. Die Regel wird vielmehr sein, daß beide gleich gehalten werden und wenn einmal wirklich vorkommen sollte, daß ein Lehrer schon 4 Wochen nach seiner ersten Anstellung unverschuldeter Weise seine Verichtungen bis Ende des Jahres unterbrechen müßte, so wird doch darin nichts Hartes liegen, daß der Staat nach dem Gesetz ihm diese Zeit gleichwol anrechnen kann. Wie aber die Behörden Angesichts des zitirten § es anstellen sollten, einem Lehrer auch noch die Zeit in Anrechnung zu bringen, in welcher er noch gar nicht in den praktischen Schuldienst eingetreten war, ohne ihre Kompetenz zu überschreiten, ist ebenso wenig einzusehen, als wie ein solches Verfahren durch den Ruhm einer liberalen Auslegung sollte gerechtfertigt werden können.

Luzern. In der zweiten Woche des Brachmonats war der Große Rath besammelt.

Durch Annahme des Gesetzes über Anstellung und periodische Neuwahl der Lehrer und Professoren hat das Schulwesen unsers Kantons in einem wesentlichen Punkte der äußern Organisation eine vielleicht folgenreiche Modifikation erfahren. Der Große Rath hat nämlich an die Stelle der definitiven Anstellung der Lehrer die periodische Neuwahl gesetzt und das vorgeschlagene Korrektiv für diese Erneueruug, ältern verdienten Lehrern Ruhegehalte bewilligen zu können, verworfen. Mir kommt das Ding bedenklich vor. Ich kann nicht glauben, daß der Schule ein Dienst geleistet sei, wenn man die Stellung der Lehrer so prekär macht, wie die politische Beamtung. Ich finde, diejenigen Liberalen, welche hiezu mitgeholfen, haben den liberalen Interessen einen schlechten Dienst geleistet.

Seit Langem fühlt man die Mängel an den Räumlichkeiten des Klosters Rathhausen, in denen das Lehrerseminar untergebracht ist, zögert aber immerfort, die nöthigen Reparaturen vorzunehmen, weil sie viel kosten würden, ohne daß etwas Rechtes zu Stande käme. Die ehemaligen Zellen der Nonnen dienen den Zöglingen als Schlafzimmer. Diese Zellen bestehen aus altem wurmzerfressenem Tannenholz, in dessen Fugen nach und nach sich die Wanzen eingenistet haben. In einzelnen Zellen sollen diese Thiere schon heimisch gewesen sein, als das Kloster noch von den Nonnen bewohnt war. Sie blieben aber mehrere Jahre auf diese Zellen beschränkt. In letzter Zeit haben sie nun aber fast alle Schlaflokale in Besitz genommen, so daß an ein längeres Verbleiben in diesen Räumen nicht mehr zu denken war. Von Zweien wird nun jedenfalls Eines geschehen müssen; entweder muß das Innere des Klosters völlig umgebaut werden — die Kosten des Umbau's sollen auf 35000 Franken angeschlagen sein — oder das Seminar wird verlegt, sei es, daß es mit der Realschule in Luzern verbunden oder an einen passenden Ort aufs Land dislozirt wird, was in beiden Fällen mit Aufhebung des Konviktlebens verbunden wäre. Ich denke, daß man der Verlegung aufs Land den Vorzug geben wird. Mit geringen Kosten kann das stolze Kommenthureigebäude in Hitzkirch für das Seminar eingerichtet werden. Der Umgang der Lehrerzöglinge mit den offenen, treuherzigen Hitzkirchern wird die Lehrkandidaten zehnmal besser ins Leben einführen, als ein dreijähriges Konviktleben in Rathhausen es zu thun vermochte; oder das Seminar kann auch ins Schloßgebäude nach Willisau verlegt werden. Die dortige Korporation bietet es zur unentgeltlichen Benutzung an und scheint noch zu weitern Leistungen zu Gunsten der Anstalt bereit.

Deutschland. Baden. In der Kammer der Abgeordneten ist nachstehendes Gesetz beschlossen worden:

§ 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt. § 2. Der Ortsschulrath für die konfessionellen Volksschulen besteht aus: a) dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession. Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Ort angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist; b) dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c) dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer; d) drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die verheirateten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Konfession gewählt. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b bis d Genannten sind dazu verpflichtet. § 3. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a) den Ortspfarrern (§ 2, a), je einem für eine betheiligte Konfession; b) dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 2, b); c) den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Konfession (§ 2, c); d) aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§ 2, a) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Konfession durch eine gleiche Zahl vertreten ist. § 4. Die Wahlen iu den Ortsschulrath (§ 2 und 3) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird. § 5. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen, und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden. § 6. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet. § 7. Zur Beaufsichtigung einer größern Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vom 5. Oktober 1863, § 41, 3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung der Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen. § 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsuntetrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen, und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der obern Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

In Sachen der Lehrerzeitung.

Als eine besondere Aufgabe der Lehrerzeitung erachteten wir für den Jahrgang 1864 statistische Beiträge über das schweizerische Volksschulwesen.

§ 7 des Vertrages mit dem Verleger lautet:

„Um die Erziehungsbehörden verschiedener Kantone zur Ein„sendung ihrer Bekanntmachungen zu veranlassen, verpflichtet sich „die Verlagshandlung, jeder der 25 Erziehungskanzleien der Schweiz „je ein Freiexemplar der Lehrerzeitung franko das ganze Jahr hin„durch zukommen zu lassen". (Bern 12. Dezember 1863.)

In der Voraussetzung, daß dieser Artikel vollständig zur Ausführung komme, richteten wir in der Lehrerzeitung wiederholt an die löblichen Erziehungskanzleien die Bitte um Zusendung statistischer Notizen, und erlaubten uns in Nr. 4 ein einfaches Schema zur gefälligen Beachtung vorzulegen.

Als unsere Bitten nur sehr unvollständigen Erfolg hatten*), wandten wir uns in besondern, frankirten Zuschriften an mehrere Kanzleien; etliche derselben berichteten nun, daß ihnen keine einzige Nr. der Lehrerzeitung zugekommen sei.

Von solchen Berichten gaben wir dem Herrn Verleger Kenntniß, und erhielten nachstehende Erläuterung.

„Folgende Adressen der Lehrerzeitung sind gedruckt und gehen „seit Jahren jede Woche ab:

Erziehungsdirektion in Zürich, Neuenburg, Schaffhausen, Liestal, Freiburg, Frauenfeld, Aarau, Zug, Bern, Chur, Luzern, Schwyz, St. Gallen.

„In der ersten Zeit wurde die Zeitung sämmtlichen Erziehungs„direktionen geschickt und wurden nur diejenigen Adressen nach und „nach weggelassen, die hartnäckig die Annahme verweigerten, d. h. wo „Nr. auf Nr. mit „nicht angenommen" zurückkam. Wir erinnern „uns noch, daß auf einem Exemplar die Bemerkung stand: „Wenn „Sie es zehnmal schicken, geht es doch zurück." — Wir hatten nämlich „acht solche Exemplare neu adressirt, weil wir ein Versehen voraussetzten."

Meyer & Zeller (Verleger).

Wir sind überzeugt, daß viele Mitglieder des Lehrervereins gerne erführen, welche Erziehungsrathskanzleien (an diese ist nach § 7 die Sendung zu richten) die schweizerische Lehrerzeitung, selbst als Freiexemplar und frankirt, unfreundlich zurückweisen. Wir hoffen, eine solche Stimmung sei wenigstens nicht in so vielen, in 12 Kanzleien, vorherrschend. Hat ja doch Solothurn, wohin nach obiger Angabe kein frankirtes Freiexemplar geht, unserer Bitte in freundlicher Weise entsprechen.

Die Redaktion der schweizerischen Lehrerzeitung.

*) Nur die löblichen Kanzleien Zug, Zürich, Solothurn übersandten Notizen nach dem Schema. Aus Bern, Chur, Aarau, St. Gallen, Luzern erhielten wir Druckschriften. Aus Chur, Schwyz, Freiburg Beiträge von Lehrern nach amtlichen Berichten.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Vakante Lehrerstelle.

An der Blinden- und Taubstummen-Anstalt in Zürich ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen. Besoldung nebst freier Station beträgt im ersten Jahre Fr. 500, in den folgenden 3 Jahren je Fr. 100 mehr. Anmeldungen unter Beischluß der Zeugnisse sind bis spätestens 25. Juli zu richten an den Direktor der Anstalt

G. Schibel.

Vakante Realschulstelle.

An der Realschule zu Schaffhausen ist eine erledigte Stelle beförderlich wieder zu besetzen. Bewerber hiefür müssen tüchtig sein, in den gewöhnlichen Realfächern zu unterrichten; auch ist Befähigung zum Gesangunterricht sehr erwünscht. Die Stundenzahl beträgt wöchentlich 30—33; der Gehalt 2400 Fr. baar.

Anmeldungen sind bis spätestens zum 15. Juli unter Beischluß der nöthigen Ausweise an den Präsidenten des Erziehungsraths, Herrn Reg.-Rath D. v. Waldkirch, schriftlich einzugeben.

Schaffhausen, 28. Juni 1864.

Kanzlei des Erz.-Rathes.

Vakante Schulstelle.

An der 4klassigen Elementarschule von Reformirt-Ramsen (K. Schaffhausen) ist die Oberlehrerstelle auf 1. November neu zu besetzen. Die Obliegenheiten sind die für Elementarlehrer gewöhnlichen, mit Verpflichtung zu 30—33 Stunden wöchentlich; der Gehalt beträgt 1050 Franken. — Bewerber hiefür haben sich binnen 3 Wochen unter Beischluß der nöthigen Ausweise bei dem Präsident des Erziehungsrathes, Herrn Reg.-Rath D. v. Waldkirch dahier schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, 7. Juli 1864.

Kanzlei des Erz.-Rathes.

☞ In neuer Ausgabe erschien und ist bei **Meyer & Zeller** in Zürich und Glarus zu haben:

Schweizer-Atlas

für Schule und Haus.

Von **Rudolph Groß.**

Eleg. broch. Preis Fr. 4.

Wir machen auf diesen schönen und wohlfeilen Atlas, 10 Blätter in Farbendruck enthaltend, ergebenst aufmerksam.

Verlag von Meyer & Zeller in Zürich und Glarus.

Soeben ist erschienen:

Zeichnungen

von ausgeführten, in verschiedenen Zweigen der Industrie angewandten

Maschinen, Werkzeugen und Apparaten

neuester Konstruktion.

Für Techniker, sowie **zur Benutzung in technischen Schulen** bearbeitet

von

J. H. Kronauer,

Professor der mechanischen Technologie am schweiz. Polytechnikum in Zürich.

Vierter Band. 1. Lieferung. 5 Tafeln in Querfolio mit Text enthaltend. Preis Fr. 5.

Kronauer's Zeichnungen, welche für technische Schulen als Zeichnungsvorlagen schon seit Jahren mit Erfolg fast überall benutzt werden, sind zu bekannt, als daß dieselben noch einer Empfehlung bedürften.

Die Ausführung der Tafeln im Stich ist die gleiche, durch die sich schon die ersten Bände dieses Werkes auszeichneten.

Populäre Astronomie

von

J. J. von Littrow.

Die

Wunder des Himmels

erscheint gegenwärtig die 5. Auflage mit 8 lithogr., theilweise in Farben gedruckten Tafeln und zahlreichen Holzschnitten in 20 Lieferungen à 65 Ct.

Diese Ausgabe ist namentlich für Schulbibliotheken berechnet und das klassische Werk bei hohem wissenschaftlichem Werth doch ächt populär in blühender Sprache geschrieben und von dem Sohne des berühmten Verfassers, **Karl von Littrow** (Direktor der Sternwarte in Wien) nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft neu bearbeitet, wird daher den Herrn Lehrern zur Anschaffung empfohlen. Die 1. Lieferung nebst Prospekt kann in jeder Buchhandlung eingesehen werden.

Stuttgart. Die Verlagshandlung von **Gustav Weise,** vorräthig bei **Meyer & Zeller** in Zürich.

Von

Honegger's Leitfaden

für den

geometrischen Unterricht

an den Mittelschulen.

2. Auflage,

wurde soeben die erste Hälfte, aus Bogen 1—5 bestehend, ausgegeben. Wir bitten die Herren Lehrer, in deren Schulen dieser Leitfaden eingeführt ist, gütigst ihre Bestellungen, die seither in Folge des Vergriffenseins nicht ausgeführt werden konnten, wiederholen zu wollen.

Preis für die erste und zweite Hälfte zusammen — Fr. 2.

Zürich. **Meyer & Zeller's Buchhandlung.**

Bei **Meyer & Zeller** in Zürich ist erschienen:

Motion

betreffend

Herstellung einer gemischten Synode.

Der zürcherischen Synode vorgelegt

von

Dr. G. Finsler,

Pfarrer in Berg und Kirchenrath.

Preis 40 Cent.

Bei **Meier & Zeller** ist erschienen:

Der

Kanton Zürich

in

naturgeschichtlicher und landwirthschaftlicher Beziehung dargestellt.

Ein Handbuch

für Schulen, sowie zur Belehrung und Unterhaltung für jedes Alter.

Von **Dr. H. Schinz,**

Professor.

Preis gebd. Fr. 4. Bei Einführung in Schulen Partiepreis **Fr. 2.**

Bei Meyer & Zeller in Zürich ist zu haben:

Zweiter Bericht über den schweizerischen Lehrerverein 1858—1861.

Meyer & Zeller's Buchhandlung.

Die Buchhandlung von Meyer und Zeller in Zürich hält alle neuen Erscheinungen der Pädagogik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik ꝛc. vorräthig und empfiehlt sich zur promptesten Besorgung aller Zeitschriften des In- und Auslandes.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.